

Begründung

für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4-014-O, Schweizer Straße/
Königsallee

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist im Bereich des Wendehammers Maronenweg zur Erschließung der hinteren Baugrundstücke der Parzelle Nr. 484 einen Stichweg als öffentliche Verkehrsfläche vor. Da ein direktes öffentliches Interesse nicht besteht, sollte auf diesen Stichweg verzichtet werden. Gleichzeitig wird die aufgehobene öffentliche Verkehrsfläche den im hinteren Grundstücksbereich angrenzenden Grundstückspartellen zugeschlagen und das im rechtskräftigen Bebauungsplan in der Verkehrsfläche eingetragene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf die private Grundstückspartelle Nr. 484 bis zum öffentlichen Wendehammer verlängert. Die vereinfachte Änderung hat für die angrenzenden Grundstückseigentümer den Vorteil, daß geringere Grundstücksabtretungen erforderlich sind und durch den Wegfall der öffentlichen Fläche für die Grundstückseigentümer geringere Erschließungskostenbeiträge zu zahlen sind.

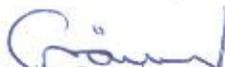
Durch diese vorgeschlagene Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, auch ist die Änderung für die Nutzung der betroffenen Grundstücke und der Nachbargrundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Mit der vorgesehenen Änderung sind zwei betroffene Nachbarn einverstanden, während ein betroffener Nachbar dieser vereinfachten Änderung nur zustimmt, falls er von den Erschließungskosten befreit wird. Dies stellt keinen sachlichen Grund für eine Nichtzustimmung dar, da dieses Grundstück bei Verwirklichung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für dieses Grundstück und die Nachbargrundstücke weitaus höhere Erschließungskosten anfallen.

Aufgestellt:

Kleve, den 3. Okt. 1980

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:


(Crämer)